

Antrag der CDU-Fraktion

öffentlich

Zur Sitzung	Sitzungstermin	Behandlung
Bezirksvertretung Rheinhausen	24.03.2026	Entscheidung

Betreff

Antrag der CDU-Fraktion

hier: Parkflächen Gewerbegebiet Mevissen

Inhalt

Die Verwaltung wird beauftragt, für das Gewerbegebiet Mevissen einschließlich aller öffentlichen Parkstreifen, Seitenräume sowie der angrenzenden Verkehrsbereiche Hochstraße und Asterlager Straße im betroffenen Abschnitt aus ordnungspolitischer, verkehrlicher, wirtschaftlicher und städtebaulicher Sicht ein Konzept zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Nutzung öffentlicher Parkflächen zu erarbeiten und umzusetzen.

Begründung:

Im Gewerbegebiet Mevissen sowie in den angrenzenden Bereichen Hochstraße und Asterlager Straße ist zunehmend festzustellen, dass öffentliche Parkstreifen und Seitenräume dauerhaft durch Anhänger, Werbeanhänger, Wohnmobile, Sattelaufleger sowie gewerblich genutzte Mietanhänger und sonstige Fahrzeuge belegt werden.

Diese dauerhaft abgestellten Fahrzeuge entziehen dem allgemeinen Verkehr erheblichen und dringend benötigten Parkraum. Insbesondere für Beschäftigte der ansässigen Betriebe, Kunden sowie Besucher wird die Verfügbarkeit von Parkraum erheblich eingeschränkt.

Darüber hinaus werden öffentliche Verkehrsflächen faktisch als kostenfreie Erweiterung privater oder gewerblicher Betriebs-, Lager- oder Abstellflächen genutzt. Dies stellt eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme öffentlicher Infrastruktur dar und führt zu einer wirtschaftlichen Ungleichbehandlung gegenüber Betrieben und Personen, die private Flächen kostenpflichtig anmieten müssen.

Zusätzlich kann das dauerhafte Abstellen von Anhängern, Auflegern und sonstigen Fahrzeugen die Übersichtlichkeit im Verkehrsraum beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben.

Öffentliche Verkehrsflächen sind gemäß Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen ausschließlich für den Gemeingebrauch vorgesehen. Eine dauerhafte Nutzung als gewerbliche Abstell-, Lager- oder Werbefläche stellt regelmäßig eine genehmigungspflichtige Sondernutzung dar und widerspricht der vorgesehenen Zweckbestimmung.